

Hygienekonzept für den Präsenzbetrieb der Universität zu Köln

vom 26.9.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 16 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung NRW vom 1. April 2022 und § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 9. September 2022, erlässt das Rektorat der Universität zu Köln folgendes Hygienekonzept:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Hygienekonzept gilt für den gesamten Präsenzbetrieb der Universität. Hierzu zählen insbesondere Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Bibliotheken, Studienberatung, studentische Arbeitsplätze, musische Angebote und Sportangebote sowie der interne Dienstbetrieb (Berufsausübung ohne Studierendenverkehr).
- 1.2 Für den entsprechenden Präsenzbetrieb der Medizinischen Fakultät, bei der die Krankenversorgung berührt ist, gelten die Regelungen der Medizinischen Fakultät und/oder des Universitätsklinikums.

2. Grundsätze

2.1 Mit Nachdruck wird empfohlen,

- a) die allgemeinen Hygieneregeln (insb. gute Handhygiene, Husten-/Niesetikette) anzuwenden,
- b) beim Zusammentreffen von Personen in Innerräumen mindestens eine medizinische Maske zu tragen,
- c) beim Zusammentreffen von Personen in Innerräumen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten, soweit die Raumbesetzung oder die Bestuhlung dies zulassen. Wird in Innenräumen betriebsbedingt der Mindestabstand unterschritten, so ist bei der Gefährdungsbeurteilung (Nr. 3.4) zu ermitteln, ob die weiteren technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (insbesondere Lüftung) ausreichen; gegebenenfalls sind diese anzupassen.
- d) bei Verdacht auf oder Unsicherheit über eine mögliche Corona-Infektion – z.B. bei Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust – diesen Verdacht unverzüglich fachlich abklären zu lassen (z.B. ärztlich oder durch Schnell-/PCR-Test).

2.2 Es wird dringend darum gebeten, im universitären Alltag beim Zusammentreffen von Personen in Innenräumen auf konkrete schutzwürdige Belange von besonders durch Corona gefährdeten Menschen Rücksicht zu nehmen.

3. Organisatorische Maßnahmen

3.1 Mit Nachdruck wird empfohlen,

- a) das Entstehen von Menschenansammlungen und Begegnungsverkehr in Innenräumen zu vermeiden, möglichst durch eine vorausschauende Planung.
- b) zusätzlich zu den bestehenden regulären Gelegenheiten zum Händewaschen zumindest in den Eingangsbereichen von Gebäudeteilen oder Räumen in ausreichender Anzahl Möglichkeiten zur Händehygiene vorzuhalten.

3.2 Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen zu gewährleisten. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sollen der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, angepasst werden.

Sofern der Raum nicht mit einer technischen Dauerbelüftung mit Filter oder hoher Außenluftzuführung ausgestattet ist, sind von der Veranstaltungsleitung für Veranstaltungen Räume zu nutzen, bei denen die Fensterflügel voll geöffnet werden können und dabei die folgende Fensterlüftung umzusetzen:

- Vor/bei Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen lüften
- Bei der Lüftung alle vorhandenen Fensterflügel voll öffnen
- Lüftungsabstände ca. 20 Minuten, Lüftungsdauer 3 bis 10 Minuten (je wärmer die Lufttemperatur, desto länger)

3.3 Die Belange von Personen, die von einem schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf betroffen sein können und sich nicht impfen lassen können, sind bei der Umsetzung dieses Hygienekonzepts nach Vorlage eines einschlägigen ärztlichen Attestes angemessen und im Einzelfall zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Person mit einer hochgefährdeten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt bzw. regelmäßig mit dieser in Kontakt steht, weil sie diese z.B. pflegt. Dies gilt im Besonderen für die Teilnahme von Studierenden an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -prüfungen und für Lehrende bzw. Veranstaltungsleitende bei der Wahl des Formats der (Lehr-)veranstaltung (digital / in Präsenz).

3.4 Ergibt die der jeweiligen Führungskraft obliegende Gefährdungsbeurteilung, dass in ihrem Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens sowie besonderer tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren ergänzende Maßnahmen erforderlich sind, ordnet sie diese an. Der Immunisierungs- oder Teststatus darf dabei nur berücksichtigt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den betroffenen Personen freiwillig mitgeteilt wird.

3.5 Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, erhalten im Rahmen der Verfügbarkeit und ohne Rechtsanspruch das Angebot in der Regel zweimal pro Woche kostenlos einen SARS-CoV-2-Selbsttest zu nutzen.

4. Geltungsdauer

Dieses Hygienekonzept tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und ist bis zum 31. März 2023 gültig.

Köln, 26.9.2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Freimuth', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth